

## **Stellungnahme**

### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

### **Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

#### **Vorbemerkung**

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs eines sog. Gewalthilfegesetzes im hohen Maße.

Als bundesweit politische Interessenvertretung behinderter Frauen legen wir den Fokus bei dieser Stellungnahme auf die Wirkung des Referentenentwurfs für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen.

Wie die jüngst vorgelegten Zahlen des Lagebildes vom Bundeskriminalamt darlegen, steigt geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen jährlich. Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen erleben besonders häufig geschlechtsspezifische Gewalt, so etwa zwei bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt und etwa doppelt so häufig körperliche Gewalt wie nichtbehinderte Frauen. Die Hilfsangebote, insbesondere für Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen reichen jedoch bei weitem nicht aus, wie das Überwachungsgremium zur Umsetzung der Istanbul Konvention GREVIO 2022 konstatierte. Barrierefreien Schutz bieten nur etwa 10 Prozent der Frauenhäuser und auch Frauennotrufe und -beratungsstellen sind meist nur eingeschränkt barrierefrei nutzbar.

Wir sind in Deutschland also weit entfernt von diskriminierungsfreiem Zugang zu Schutz und Hilfe, wie ihn die Istanbul Konvention vorsieht – und das trotz höherer Gewaltbetroffenheit.

Entsprechend begrüßt Weibernetz die Zielsetzung, einen Rechtsanspruch auf Gewaltschutz mit einem verlässlichen Hilfesystem zu schaffen, welches allen zur Verfügung steht, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren, unter Berücksichtigung der Bedarfe verschiedener Personengruppen.

In der Begründung ist unter II. zu lesen, dass durch die gesetzlichen Regelungen des Entwurfs „bestehende Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme von Schutz-,

Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgebaut und Versorgungslücken geschlossen“ werden.

Das bedeutet im Klartext auch das Schaffen barrierefreier Leistungen im Hilfesystem. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Entwurf jedoch unsichere Rechtsbegriffe wie die „Förderung barrierefreier Angebote“ ersetzt werden durch konkrete Vorgaben zum Schaffen von Barrierefreiheit. Auch fehlt es am zeitlichen Rahmen, bis wann eine umfassende Barrierefreiheit realisiert sein soll.

## **Zu § 1 Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

Absatz 2:

Um Abs. 1 zu verwirklichen, müssen die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen werden. Entsprechend sieht Weibernetz es als erforderlich an, den Halbsatz „sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden“ durch „**müssen** insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden“ zu ersetzen.

Absatz 2 Satz 1:

Um zu verdeutlichen, dass der Zugang für alle zu Schutz, Beratung und Unterstützung bereitgestellt wird, ist es aus Sicht von Weibernetz erforderlich, folgenden Einfügung vorzunehmen: „Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten **barrierefreien** Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen.“

Absatz 2 Satz 4:

Um bei der Vernetzung auch Personen mit Behinderungen (die besonders häufig geschlechtsspezifische Gewalt erfahren) zu erreichen, wäre es zielführend, bei der Vernetzungsarbeit auch „Träger der Eingliederungshilfe“ sowie „Interessenvertretungen behinderter Frauen und/oder Menschen mit Behinderung“ zu adressieren.

## **Zu § 4 Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten**

Absatz 2 letzter Satz:

Weibernetz begrüßt die in der Begründung dargelegten Maßnahmen zur Unterstützung ratsuchender Personen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, sieht jedoch eine Schärfung in Absatz 2 als notwendig an: „Personen mit besonderen Bedarfen, wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen **müssen** durch die Einrichtungen angemessen unterstützt werden.“

## **Zu § 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder**

Absatz 1:

Weibernetz begrüßt die Ausrichtung von Schutz- und Beratungsangeboten an den intersektionalen Bedarfen, unter anderem von Menschen mit Behinderungen sehr. Wir vermissen jedoch eine Zielrichtung, bis wann diese erreicht sein soll und schlagen für diese das Jahr 2035 vor.

## Zu § 6 Vorgaben für Einrichtungen

Absatz 4:

Aus der Begründung ist ersichtlich, dass Einrichtungen darauf hinwirken sollen, möglichst umfangreich barrierefreie Angebote gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vor zu halten.

Im Gesetzestext ist wesentlich unklarer von der „Förderung barrierefreier Angebote“ die Rede. Stattdessen würde Weibernetz begrüßen, folgende Sätze in Absatz 4 einzufügen: „**Eine barrierefreie räumliche Ausstattung wird sukzessive ausgebaut und bis 2035 gewährleistet.** Die Einrichtungen wirken **zudem** darauf hin, möglichst umfangreich barrierefreie Angebote anzubieten.“

## Zu § 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Absatz 1:

Bei der Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten muss das Kriterium der Barrierefreiheit eingefügt werden.

Absatz 2:

Genauso muss bei der Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Kapazitäten die Notwendigkeit des barrierefreien Zugangs bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung Eingang finden.

Kassel, 20.11.2024

Martina Puschke

### **Kontakt:**

Weibernetz e.V.

Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel

Tel.: 0561 – 72 885 313

[martina.puschke@weibernetz.de](mailto:martina.puschke@weibernetz.de)

[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)